

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Dornberg</b>	<b>25.04.2013</b>	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Verbesserung des Beleuchtungsniveaus im Stadtbezirk Dornberg / KAG-Beiträge**

**Betroffene Produktgruppe**

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

keine

**Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan**

keine

**Sachverhalt:**

In der Sitzung der AG „Stadtteilentwicklung Dornberg“ am 17.01.2013 war die Verwaltung auf-gefordert, die beitragsrechtlichen Aspekte für die Verbesserung der Beleuchtung in einigen Straßen im Stadtbezirk Dornberg darzustellen. Dies geschah anhand der Fallbeispiele Dahlemer Straße und Gatower Weg.

Im Ergebnis waren die Mitglieder der AG „Stadtteilentwicklung Dornberg“ der Auffassung, dass die Verbesserung der Straßenbeleuchtung subjektiv nicht wahrgenommen würde. Sie wünschen deshalb, dass die Verwaltung vor Durchführung der Maßnahmen die betroffenen Eigentümer über die Höhe der Beitragspflicht informiert und abfragt, ob die Aufstellung zusätzlicher Leuchten vor diesem Hintergrund gewünscht würde – ausgenommen, es lägen sicherheitsbedingte Aspekte vor. In der Februar-Sitzung werde diesbezüglich ein politischer Beschluss herbeigeführt.

Zu den Maßnahmen Dahlemer Straße und Gatower Weg hat die Bezirksvertretung Dornberg für die Sitzung am 30.08.2012 eine entsprechende Mitteilung erhalten. Die gewünschte Beteiligung der Anlieger an der Dahlemer Straße und am Gatower Weg vor Maßnahmebeginn und Beitragserhebung lässt sich nicht mehr durchführen, da beide Maßnahmen nach den zwischenzeitlich vorliegenden Rechnungsunterlagen der Stadtwerke Bielefeld bereits im Jahr 2012 fertiggestellt und am 15.11.2012 abgenommen wurden. Nach § 8 KAG NRW entsteht die sachliche Beitragspflicht kraft Gesetz mit Abnahme der Maßnahme.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung nimmt die Verwaltung im Anschluss an die Informationsvorlage vom 02.10.2012 für die Sitzung der Bezirksvertretung Dornberg am 15.11.2012 (Drucksachen-Nr. 4742/2009-2014) nochmals wie folgt Stellung.

Die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Beleuchtungsniveaus in allen Straßen im gesamten Stadtgebiet basieren auf beleuchtungstechnischen Erkenntnissen, die im Rahmen der – beitragsfreien – Umstellung der gesamtstädtischen Beleuchtung auf die LED-Technik aufgrund der EU-Richtlinie 245/2009 gewonnen wurden.

Der von einigen Bürgerinnen und Bürgern subjektiv wahrgenommenen Verschlechterung der Beleuchtungssituation nach Austausch der bisherigen Leuchtköpfe an den vorhandenen Leuchtenstandorten gegen LED-Leuchten-Technik stehen die objektiven beleuchtungs-technischen Messungen der Lichtstärken auf den öffentlichen Verkehrsflächen entgegen.

Die durchgeführten Messungen belegen, dass die Ausleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen mit der neuen LED-Technik objektiv nicht schlechter ist als mit den bisherigen Leuchtmitteln.

Festgestellt wurde im Rahmen der Umstellung aber, dass die Leuchtenabstände insbesondere in den äußeren Bereichen des Stadtgebietes bei der erstmaligen Herstellung der Straßenbeleuchtung oft sehr großzügig bemessen wurden und insoweit nicht den DIN-Anforderungen für Straßenbeleuchtung (DIN EN 13201) entsprechen können. Nachdem dadurch die - auch schon mit der bisherigen „alten“ Technik - unzureichend ausgeleuchteten Straßen bekannt geworden sind, besteht für die Stadt Bielefeld Handlungsbedarf in Verbindung mit der Verkehrssicherungspflicht.

Insoweit ist geplant, dort, wo im Stadtgebiet die gleichmäßige Ausleuchtung der Straßenfläche nach DIN EN 13201 nicht erreicht wird, schrittweise im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Stadt Bielefeld in den nächsten Jahren im Hinblick auch auf sicherheits-relevante Gründe zusätzliche Leuchten zu installieren und ggfls. vorhandene Leuchtenstandorte anzupassen.

Beitragsrechtlich ist bei der Beurteilung, ob eine Maßnahme nach § 8 KAG NRW für die Anlieger beitragspflichtig ist, grundsätzlich immer der Neuzustand nach Beendigung der Maßnahme mit dem Zustand vor Beginn der Maßnahme zu vergleichen. Ergibt sich dabei eine Verbesserung zum vorhandenen Zustand, entsteht die Beitragspflicht nach § 8 KAG NRW kraft Gesetz mit der Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme.

Eine verkehrstechnische und damit für die Anlieger beitragspflichtige Verbesserung der Straßenbeleuchtung liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) immer dann vor, wenn durch eine Maßnahme eine bessere Ausleuchtung der Straße erreicht wird.

Danach kann eine bessere Ausleuchtung durch eine Erhöhung der Zahl der Leuchtkörper und/oder eine Erhöhung der Leuchtkraft der einzelnen Leuchtkörper erreicht werden. Maßgebend ist, dass hierdurch eine positive Auswirkung auf den Verkehrsablauf erzielt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die frühere Ausleuchtung ordnungsgemäß war.

Für die Frage der Beitragspflicht ist das Ausbaumotiv der Gemeinde nach ständiger Rechtsprechung des OVG NRW unerheblich. Es kommt einzig darauf an, ob die Merkmale eines beitragspflichtigen Ausbaus (mehr Leuchten, höhere Leuchtkraft, gleichmäßigere Ausleuchtung) objektiv vorliegen.

Eine Rechtspflicht für die Gemeinde, die Anlieger vor Durchführung einer Maßnahme zu informieren oder vorher dazu zu befragen, besteht nach der Rechtsprechung des OVG NRW nicht. Insoweit wäre die gewünschte Vorabeteiligung ein freiwilliges Verfahren, das erhöhte Sach- und Personalkosten nach sich ziehen würde.

Ergibt sich nach objektiven Betrachtungen eine Beitragspflicht, ist die Gemeinde nach Beitrags-, Gemeinde- und Haushaltsrecht zwingend verpflichtet, die Beiträge geltend zu machen. Ein genereller Beitragsverzicht ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung rechtswidrig. Beitragserlasse können nur in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn die Einziehung des Beitrages vom Beitragspflichtigen eine unbillige Härte bedeuten würde, die ausschließlich in den persönlichen Verhältnissen des Beitragspflichtigen begründet liegt.

Im Ergebnis kann aus Sicht der Verwaltung eine wegen der beleuchtungstechnischen und sicherheitsrelevanten Aspekte und somit aus sachlichen Gründen gebotene Durchführung einer Beleuchtungsmaßnahme nicht davon abhängig gemacht werden, ob Anlieger dies aus subjektiven Gründen befürworten oder nicht.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss